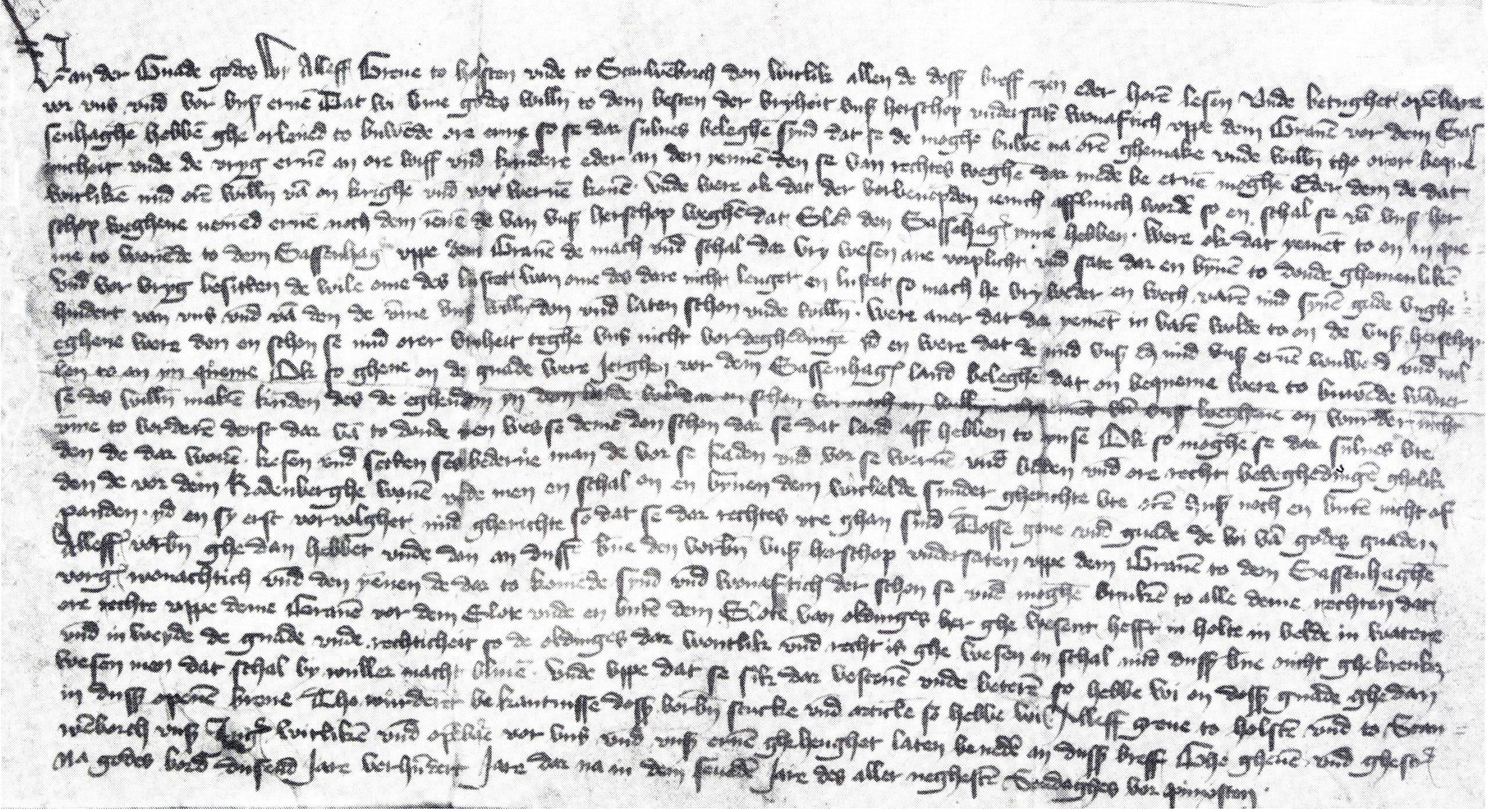

Nr. 1, 1407 Mai 4, (Abb. Munk S.26, Text in Munk S. 24+25)
Graf Adolf X. zu Holstein Schaumburg gibt den Bewohnern Sachsenhagens das Fleckenprivileg. Alle denjenigen, die "uppe dem Graven vor dem Sachsenhaghen" siedeln, wird ihr Besitz als freies Erbgut bestätigt. Alle Siedler, die nach Sachsenhagen ziehen, können sich hier als Freie niederlassen und auch als solche wieder abziehen, der Zuzug gräflicher Leibeigener bedarf allerdings der herrschaftlichen Zustimmung. Landbesitz der Fleckenbewohner wird von der Dienstpflicht befreit. Die Gemeinheit kann nach Rodenberger Recht einen Rat von sechs Männern bilden. Rechtlich ist jeder Fleckenbewohner vor jeder willkürlichen Pfändung geschützt. Gepfändet werden darf erst nach gerichtlicher Entscheidung. Privilegien.

© Copyright, Quelle NLA Bückeb. Nr 1
Heimatverein Sachsenhagen-Auhagen